

Allgemeine Geschäftsbedingungen ins Ausland - Export (AGB)

§ 1 Allgemeines

Allen Lieferungen und Leistungen der Solar-Log GmbH liegen ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Export («AGB») zugrunde. Die AGB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung von beweglichen Sachen («Ware" oder "Liefergegenstand") ohne Rücksicht darauf, ob die Solar-Log GmbH die Waren selbst herstellt, zusammenbaut oder bei Zulieferern einkauft. Sie gelten zudem für sämtliche im Zusammenhang mit diesen Verkäufen/Lieferungen stehenden Leistungen, soweit nicht gesonderte Bedingungen für diese Leistungen gelten.

- Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden/Nutzers sind nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, die Solar-Log GmbH stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Das Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, bspw. auch dann, wenn die Solar-Log GmbH in Kenntnis der Bedingungen des Kunden die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt. Abweichenden Bedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- 2. Wenn nichts Abweichendes vereinbart wird, gelten diese AGB (in ihrer zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsschlusses jeweils aktuellen Fassung) auch für alle zukünftigen Kaufverträge desselben Kunden mit der Solar-Log GmbH, ohne dass in jedem Einzelfall wieder auf sie hingewiesen werden muss und der Kunde den Bedingungen nicht widersprochen hat.
- 3. Prospekte und Kataloge im Downloadangebot der Solar-Log™ Homepage sind nicht verbindlich. Angaben in Plänen, Zeichnungen, technischen Unterlagen sowie Daten in Software sind nur verbindlich, soweit diese einen integrierenden Bestandteil eines gesonderten schriftlichen Vertrages bilden.
- Der Begriff «Schadensersatzansprüche» in diesen AGBs Ausland umfasst auch Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

§ 2 Vertragsabschluss

- Angebote, Preislisten und sonstige Auskünfte der Solar-Log GmbH sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn die Solar-Log GmbH dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen (z. B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN – Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen hat, an denen Solar-Log GmbH sich Eigentums – und Urheberrechte vorbehält.
- 2. Ein Vertrag kommt durch die schriftliche Auftragsbestätigung der Solar-Log GmbH zustande oder wenn diese den Auftrag ausführt. Im letzteren Fall gilt der Lieferschein bzw. die Warenrechnung als Auftragsbestätigung. Eine von der Bestellung abweichende Auftragsbestätigung oder Lieferung gilt als neues Angebot, welches durch den Kunden entweder ausdrücklich durch Erklärung oder konkludent durch Entgegennahme der Ware angenommen wird.
- 3. Die Auftragsbestätigung der Solar-Log GmbH ist für den Umfang ihrer Lieferungen und Leistungen maßgebend.
- 4. Änderungen des Liefer- und Leistungsumfanges und die daraus resultierenden Preis- und Terminänderungen sind von den Vertragsparteien ohne Verzug jeweils einvernehmlich und gegenseitig schriftlich zu bestätigen. Bis die Parteien sich über die Änderungen geeinigt haben, halten sie sich an das ursprünglich Vereinbarte und fahren mit der Vertragserfüllung fort.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

- Sofern im Einzelfall nichts Anderes vereinbart ist, sind alle an gegebenen Preise Nettopreise in EURO zuzüglich jeweils geltender gesetzlicher Umsatzsteuer. Mehrkosten für eine Verpackung und Sonderverpackung, die der Kunde verlangt, werden gesondert in Rechnung gestellt. Diese Verpackungen werden von der Solar-Log GmbH nicht zurückgenommen.
- Ist nichts Anderes vereinbart, erfolgt die Lieferung gemäß Incoterms 2020 DAP (Delivered at Place). Die Versandkosten werden der Rechnung hinzugefügt.
- 3. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Waren an den Spediteur, den Frachtführer oder an die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Der Kunde trägt zudem die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer ggf. vom Kunden gewünschten Transportversicherung.
- 4. Sämtliche Steuern, Zölle, Gebühren, Bankentgelte sowie Einfuhrund Ausfuhrabgaben, die im Zusammenhang mit der Lieferung anfallen, trägt der Kunde.
- Sofern sich aus der Auftragsbestätigung oder dem Auftrag nichts Anderes ergibt, sind Rechnungen innerhalb von 10 Tagen ab dem Rechnungsdatum und Lieferung zur Zahlung fällig. Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug.
- 6. Verspätete Zahlungen berechtigen die Solar-Log GmbH Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz geltend zu machen, die gelieferte Ware zurückzufordern und weitere Lieferungen zu verweigern. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
- 7. Die Solar-Log GmbH ist, insbesondere bei neuen Kunden und bei Kunden, die bei früheren Zahlungen erheblich in Verzug gekommen sind, berechtigt, Zahlung nur gegen Nachnahme oder Vorkasse zu verlangen. Die Solar-Log GmbH ist zudem, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklärt die Solar-Log GmbH spätestens mit der Auftragsbestätigung. Es gelten soweit in diesem § 3 nicht anders geregelt zusätzlich die gesetzlichen Regelungen den Zahlungsverzug betreffend.
- 8. Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Solar-Log GmbH anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 9. Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z. B. bei Zahlungseinstellung durch den Kunden, sowie bei Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden), dass der Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, werden offene Rechnungen sofort zur Zahlung fällig und ist Solar-Log GmbH nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung oder zum Rücktritt vom Vertrage berechtigt.
- 10. Bei der Vergütung nach Aufwand gilt die jeweils gültige Preisliste der Solar-Log GmbH.

§ 4 Lieferzeiten

- Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von der Solar-Log GmbH bei Annahme der Bestellung angegeben. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn zum Liefertermin die Ware das Auslieferungslager verlassen hat oder dem Kunden die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde. Für den Eintritt des Lieferverzuges ist in jedem Fall ein Verschulden der Solar-Log GmbH und eine Mahnung durch den Kunden erforderlich.
- 2. Kommt Solar-Log GmbH in Verzug, kann der Kunde sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist eine pauschalierte Entschädigung seines Verzugsschadens für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der verspätetet gelieferten Ware verlangen. Der Nachweis keines oder eines geringeren Schadens als der vorliegenden Pauschale bleibt vorbehalten.
- 3. Sowohl Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Absatz 2 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer der Solar-Log GmbH etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen.
- 4. Die Einhaltung der Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- 5. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er oder unterlässt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so ist die Solar-Log GmbH berechtigt, den der Solar-Log GmbH insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen geltend zu machen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- 6. Sofern die Solar-Log GmbH verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die Solar-Log GmbH nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung) und soweit kein Fall von Absatz 3 oder Absatz 4 dieses § 4 vorliegt, wird die Solar-Log GmbH den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen und eventuelle Fristen verlängern sich angemessen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist die Solar-Log GmbH berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden wird die Solar-Log GmbH unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch Zulieferer der Solar-Log GmbH, wenn die Solar-Log GmbH ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, weder die Solar-Log GmbH noch deren Zulieferer ein Verschulden trifft oder Solar-Log GmbH im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist.
- 7. Ein Verschulden trifft die Solar-Log GmbH insbesondere dann nicht, wenn Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen, eintreten hierzu gehören insbesondere (1) höhere Gewalt, z. B. Mobilmachung, Krieg, Terrorakte, Aufruhr oder (2) ähnliche Ereignisse wie Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen Virus- und sonstige Angriffe Dritter auf das IT-System der Solar-Log GmbH, soweit diese trotz Einhaltung der bei Schutzmaßnahmen üblichen Sorgfalt erfolgten, (3) Hindernisse aufgrund von deutschen, US- amerikanischen sowie sonstigen anwendbaren nationalen, EU- oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts oder aufgrund sonstiger Umstände, die von der Solar-Log GmbH nicht zu vertreten sind, oder (4) nicht rechtzeitige oder ordnungsgemäße Belieferung der Solar-Log GmbH, usw.; auch wenn sie bei den Lieferanten der Solar-Log GmbH oder dessen Unterlieferanten eintreten – hat die Solar-Log

- GmbH auch bei verbindlich vereinbarten Fristen, nicht zu vertreten. Sie berechtigen die Solar-Log GmbH, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Wenn die Behinderung länger als drei Monate andauert, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird die Solar-Log GmbH von einer Verpflichtung frei, so kann der Kunde hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten.
- 8. Die Solar-Log GmbH behält sich Teillieferungen vor.

§ 5 Mitwirkungspflichten/Sonstige Pflichten des Kunden

- Die Solar-Log GmbH ist von ihrer Leistungsfrist befreit, wenn der Kunde die nachfolgenden von ihm für die Solar-Log GmbH unentgeltlich zu erbringenden Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig bzw. fehlerhaft erfüllt.
- Der Kunde hat die Solar-Log GmbH über maßgebliche nationale Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und sonstige einschlägige Vorschriften rechtzeitig in Kenntnis zu setzen und alle notwendigen Genehmigungen rechtzeitig bei der zuständigen Behörde einzuholen.
- 3. Der Kunde hat die Solar-Log GmbH bei der Beschaffung von einschlägigen Informationen zu unterstützen und alle technischen Unterlagen, Kalkulationen und sonstige Informationen, welche die Solar-Log GmbH bei der Durchführung des Auftrags benötigt, zur Verfügung zu stellen. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Informationen ist der Kunde verantwortlich.
- 4. Beabsichtigt der Kunde, die Ware in ein Land oder Territorium auszuführen oder zu verbringen, gegen das die Vereinten Nationen, die Europäische Union oder die Vereinigten Staaten von Amerika ein Embargo oder sonstige Export- oder Reexportbeschränkungen verhängt oder in Kraft gesetzt haben oder für ein solches Land oder Territorium zu nutzen, so wird der Kunde die Solar-Log GmbH hiervon vor Abschluss des Vertrages schriftlich in Kenntnis setzen. Fasst der Kunde eine solche Absicht nach Vertragsabschluss, so bedarf eine solche Ausfuhr, Verbringung oder Nutzung der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Solar-Log GmbH. Im Falle des Weiterverkaufs des Liefergegenstandes durch den Kunden wird dieser durch entsprechende Vereinbarungen sicherstellen, dass diese Verpflichtungen bis zum Endkunden, bei dem der Liefergegenstand verbleibt, weitergeleitet werden. Im Falle eines Verstoßes ist die Solar-Log GmbH berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen und der Kunde wird die Solar-Log GmbH für sämtliche Schäden und Aufwendungen vollumfänglich schadlos halten.
- 5. Der Kunde ist in einem solchen Falle auch allein für den Einhalt von einschlägigen nationalen wie internationalen Ausfuhrvorschriften, wie z. B. die Exportkontrollvorschriften der Europäischen Union verantwortlich.
- Lieferungen an den Kunden stehen stets unter dem Vorbehalt nationaler oder internationaler Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts, eines Embargos oder sonstiger gesetzlicher Verbote.

§ 6 Eigentum und Lizenzen

1. Die Solar-Log GmbH behält sich alle Rechte an Plänen, Zeichnungen, technischen Unterlagen und der (in der Hardware inkludierten) Software vor. Der Kunde erkennt diese Rechte an. Die Solar-Log GmbH räumt dem Kunden das nicht ausschließliche Recht ein, die gelieferte Software und die dazugehörige Dokumentation ausschließlich für den Betrieb der dafür vorgesehenen Hardware zu nutzen. Eine Nutzung auf mehr als einem System (d. h. dem Produkt mit dem

- die Software verkauft wird) ist untersagt. Das Nutzungsrecht ist auf den in der Auftragsbestätigung vereinbarten Zeitraum begrenzt. In Ermangelung einer solchen Vereinbarung ist das Nutzungsrecht auf die Lebenszeit der zugehörigen Hardware begrenzt.
- Der Kunde ist nicht befugt, die Software ganz oder teilweise zu kopieren, zu reproduzieren, zu ändern, zu ergänzen, zu kompilieren oder zurückzukompilieren.
- 3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für etwaige Änderungen oder Ergänzungen der Software oder der Dokumentation.
- 4. Im Falle einer Überlassung, des Vertriebes oder Weiterverkaufes der Liefergegenstände durch den Kunden, ist der Kunde verpflichtet, dem Dritten die vorstehenden Verpflichtungen und Beschränkungen aufzuerlegen.

§ 7 Gewährleistung und Mängelhaftung

- Die Solar-Log GmbH behebt M\u00e4ngel der Ware (welche bereits vor dem Gefahren\u00fcbergang vorlagen) nach eigener Wahl entweder durch Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung mangelfreier Ware unentgeltlich (Nacherf\u00fcllung). Wenn die Nacherf\u00fcllung 2x fehlgeschlagen ist, kann der Kunde den Kaufpreis im Verh\u00e4ltnis mindern.
- 2. Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen Untersuchungs- und Rügepflichten gemäß Art. 201 OR und den Bestimmungen dieses Absatz 2 nachgekommen ist. Bei äußerlich beschädigten oder unvollständig eintreffenden Sendungen hat der Kunde dies beim Paketdienst/ Frachtführer sofort bei Erhalt der Ware zu reklamieren. Mängelrügen von erkennbaren Mängeln, Falschlieferungen und Fehlmengen können nur berücksichtigt werden, wenn sie unverzüglich nach Erhalt der Ware per eingeschriebenem Brief, per Telefaxmitteilung oder per E-Mail mit Lesebestätigung bei der Solar-Log GmbH eingehen. Bei der Untersuchung sind nicht erkennbare Mängel innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Der Kunde trägt die Beweislast hinsichtlich der mangelnden Erkennbarkeit der Mangelhaftigkeit.
- 3. Für Fremderzeugnisse, welche Bestandteil oder Zubehör der Ware sind oder anderweitig mitgeliefert werden, beschränkt sich die Sachmängelhaftung der Solar-Log GmbH auf die Abtretung der Sachmängelansprüche der Solar-Log GmbH gegen seinen Zulieferer. Scheitert die Erfüllung der abgetretenen Sachmängelansprüche, leben die Ansprüche des Kunden aus Sachmängeln gegen die Solar-Log GmbH wieder auf (jedoch nur nach Massgabe dieses § 7).
- 4. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt die Solar-Log GmbH soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt die Kosten des Versandes zum Erfüllungsort. Die Übernahme weiterer Kosten der Solar-Log GmbH im Zusammenhang mit der Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 5. Die in Absatz 3, 4 und 7 genannten Voraussetzungen sind vom Kunden detailliert darzulegen, durch Unterlagen zu belegen und demzufolge zu beweisen. Die Solar-Log GmbH ist berechtigt vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten und Ein und Ausbaukosten) ersetzt zu verlangen.
- 6. Zur Vornahme aller der Solar-Log GmbH notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Kunde, nach Verständigung mit der Solar-Log GmbH, dieser die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls ist die Solar-Log GmbH von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. In dringenden Fällen, z. B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von der Solar-Log GmbH Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme ist die Solar-Log GmbH unverzüglich, nach

- Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen.
- 7. Für im Wege der Nacherfüllung durch die Solar-Log GmbH neu gelieferten oder nachgebesserten Teile des Lieferungsgenstandes beginnt die Gewährleistungsfrist ausschließlich insoweit neu zu laufen, als die Ansprüche ausschließlich auf direkt im Zusammenhang mit der Nachbesserung entstandene Mängel beschränkt sind. In jedem Fall endet sämtliche Gewährleistung im Falle des Neubeginns nach Ziffer 9 spätestens 6 Monate nach Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist.
- 8. Über die in Absatz 5 und 7 dieses § 7 hinausgehende Aufwendungsersatz- oder Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Solar-Log GmbH.
- 9. Mängelansprüche bestehen nicht (1) bei nur unerheblichen Mängeln, (2) bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, (3) bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie (4) bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern, (5) wenn vom Kunden oder von Dritten unsachgemässe Verwendung oder Änderungen oder Ausbesserungen, Ein-/Ausbau- oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen wurden, bei (6) Mängeln, die auf Massnahmen oder Konstruktionen zurückzuführen sind, die der Käufer ausdrücklich verlangt hat oder an Materialien oder Erzeugnissen auftreten, die der Käufer zur Verfügung gestellt oder deren Verwendung der Käufer entgegen eines Hinweises des Verkäufers ausdrücklich verlangt hat, (7) bei fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, (8) Nichtverwendung von Originalteilen und -materialien, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, unzureichende Sicherung von Datenbeständen durch den Kunden; (9) unterlassene oder unzureichende Überprüfung von Programmen und Daten auf Computerviren durch den Kunden, unübliche Einwirkungen irgendwelcher Art (z. B. Schwingungen fremder Aggregate, Eindringen von Fremdkörpern), chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse - sofern sie nicht von der Solar-Log GmbH verschuldet sind.
- 10. Weitergehende oder andere als die in diesem § 7 geregelten Ansprüche des Kunden wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

- 1. Die Solar-Log GmbH behält sich das Eigentum an der verkauften Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen (gegenwärtig und zukünftig) aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.
- 2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde ist verpflichtet, der Solar-Log GmbH einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung, eines Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, sowie etwaiger Beschädigung oder Vernichtung der Ware, unverzüglich mitzuteilen. Ein Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Wohnsitzwechsel hat der Kunde unverzüglich anzuzeigen.
- Die Solar-Log GmbH ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder Pflichtverletzung nach dieser Bestimmung, vom Vertrag zurückzutreten oder/ und die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehaltes heraus zu ver-

langen. Solar-Log GmbH ist berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten.

- 4. Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang (bis auf Widerruf) weiter zu veräußern und/oder bei den Endkunden einzubauen. In diesem Fall gilt:
 - a) Er tritt der Solar-Log GmbH bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages zur Sicherheit an die Solar-Log GmbH ab, die ihm durch Weiterveräußerung der Ware gegen einen Dritten erwachsen. Die Solar-Log GmbH nimmt die Abtretung an. Die in Absatz 2 genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderung.
 - b) Nach der Abtretung ist der Unternehmer zur Einziehung der Forderung weiterhin ermächtigt. Die Solar-Log GmbH verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und die Solar-Log GmbH den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. Absatz 3 geltend macht.

§ 9 Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel

- 1. Sofern nicht anders vereinbart, ist die Solar-Log GmbH verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts ohne Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch Solar-Log GmbH erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Kunden berechtigte Ansprüche erhebt, haftet Solar-Log GmbH gegenüber dem Kunden innerhalb der in § 10 Satz 1 bestimmten Frist wie folgt:
 - a) Die Solar-Log GmbH wird nach ihrer Wahl auf ihre Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies der Solar-Log GmbH nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
 - b) Die Pflicht der Solar-Log GmbH zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach § 11.
 - c) Die vorstehend genannten Verpflichtungen der Solar-Log GmbH bestehen nur, soweit der Kunde die Solar-Log GmbH über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und der Solar-Log GmbH alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Kunde die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
- 2. Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
- Ansprüche des Kunden sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine von der Solar-Log GmbH nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von der Solar-Log GmbH gelieferten Produkten eingesetzt wird.
- 4. Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Nr.1a) geregelten Ansprüche des Kunden im Übrigen die Bestimmungen des § 7 Absatz 2, 3, 4, 9 und 10 entsprechend.
- Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen der § 11 (Haftung) entsprechend.
- Weitergehende oder andere als die in diesem § 9 geregelten Ansprüche des Kunden gegen die Solar-Log GmbH und deren Erfüllungsge-

hilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

§ 10 Verjährung

Alle Ansprüche des Käufers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten, im Falle schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei Ansprüchen nach dem schweizerischen Produktehaftpflichtgesetz gelten die gesetzlichen Fristen. Für Mängel für Liefergegenstände die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, gilt eine Verjährungsfrist von zwei Jahren.

§ 11 Haftung

- Kosten-, Aufwendungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag, z. B. wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind auf die Höhe des Kaufpreises (exkl. MwSt.) des Liefervertrages begrenzt. Weitere Kosten- Aufwendungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.
- Diese Beschränkung bzw. Ausschlüsse gelten nicht, soweit wie folgt gehaftet wird:
 - a) nach dem Produkthaftpflichtgesetz oder soweit nach einschlägigen (ausländischen oder inländischen) Gesetzen eine zwingende Haftung besteht,
 - b) bei Vorsatz,
 - c) bei grober Fahrlässigkeit,
 - d) bei Vorliegen von Arglist.
- 3. Die sich aus Absatz 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden die Solar-Log GmbH nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat.
- 4. Insbesondere gilt (ohne Einschränkung der oberen Absätze) Folgendes: Bei Leistungen im Bereich Einspeisemanagement/Direktvermarktung haftet die Solar-Log GmbH nicht für Vorkommnisse oder Ereignisse, die außerhalb ihres Einflussbereichs liegen, wie zum Beispiel für die Richtigkeit der Regelbefehle eines Energieversorgungsunternehmens oder Direktvermarkters/Systemanbieters, Nichtdurchführung von weitergeleiteten Regelbefehlen, Hard- und/ oder Softwareausfälle beim Anlagenbetreiber oder Schaltvorgänge beim Endkunden. Jede Haftung für Schäden, die durch solche Vorkommnisse und Ereignisse verursacht werden, wie zum Beispiel Ertragsausfälle, Netzinstabilität, Beschädigung von Teilen der Kundenanlage, wie z. B. eines Wechselrichters, bleibt ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 12 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

- Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer gilt in Ergänzung dieser Bestimmungen das materielle Recht der Schweiz ohne Anwendung von kollisionsrechtlichen Regelungen und der Vorschriften des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 2. Für alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer, einschließlich deren Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, sind durch ein Schiedsverfahren gemäß der Internationalen Schweizer Schiedsordnung der Swiss Chambers´ Arbitration Institution zu entscheiden. Es gilt die zur Zeit der Zustellung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung. Das Schiedsgericht soll bei Streitigkeiten ab einem Streitwert von mehr als CHF 300'000.00 aus drei Schiedsrichtern

bestehen, ansonsten aus einem Schiedsrichter, alle ernannt nach den Regeln der Schiedsordnung; der Sitz des Schiedsverfahrens ist Bern. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch. Die Solar-Log GmbH ist jedoch nach ihrer Wahl auch berechtigt, beim Handelsgericht des Kantons Bern oder am Sitz bzw. ordentlichen Gerichtsstand des Käufers Klage zu erheben.

§ 13 Datenschutz

- Die Solar-Log GmbH speichert und nutzt personenbezogene Daten (Name, Adresse, E-Mail, Telefon) des Kunden zur Anbahnung und Abwicklung von Geschäfts- und Vertragsbeziehungen. Die Verarbeitung dieser Daten ist für die Anbahnung resp. Abwicklung des Vertrages erforderlich. Bei Nichtbereitstellung der Informationen ist die Vertragsdurchführung nicht möglich.
- Die Daten werden für die Dauer der Geschäftsbeziehung gespeichert und darüber hinaus, solange gesetzliche Aufbewahrungsfristen bestehen, Rechtsansprüche aus dem Vertragsverhältnis geltend gemacht werden können oder sonstige berechtigte Gründe eine weitere Speicherung rechtfertigen. Nicht erforderliche Daten werden nach angemessener Frist gelöscht.
- 3. Folgende Rechtsbehelfe stehen dem Kunden im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung jeweils nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Verfügung: das Recht auf Auskunft über die ihn betreffenden Daten, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch gegen die Verarbeitung, auf Datenübertragbarkeit sowie Einbringung einer Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde.

§ 14 Vertragssprache, Teilnichtigkeit und Schriftform

- Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.
- Alle Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Etwaige getroffene mündliche Nebenabreden sind unwirksam.
- 3. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (z. B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, d. h. in Schrift- oder Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben.

§15 Einwilligung zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung meiner personenbezogenen Daten

Wir würden Sie gerne auch in Zukunft per Telefon und E-Mail über unsere Solar-Log™ Produkte, Veranstaltungen und Leistungen informieren und Ihnen zu diesem Zweck von Zeit zu Zeit Informationsmaterial zusenden. Falls Sie damit nicht einverstanden sind können Sie jederzeit ohne Angabe von Gründen formlos per E-Mail oder postalisch Ihre Zustimmung widerrufen. Bitte senden Sie in diesem Fall eine E-Mail an folgende Anschrift:

marketing@solar-log.com